

KV-Datenblatt!

CARITAS					
Wirtschaftsbereich:	19	Stand:	01.01.2010	Erstellt am:	01.01.2010
Gültigkeit für FerialpraktikantInnen/VolontärInnen:			Nein (§2)		
Gültigkeit für Ferialangestellte			Ja		
Probezeit:			3 Monate (lt. BAG)		
Behaltfrist:			3 Monate (lt. BAG)		
Internatskosten:			Sind vom Lehrling selbst zu bezahlen.		
Lehrlingsentschädigung (E.1) * mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 18 Jahren			Hinsichtlich der Lehrlingsentschädigung gilt der facheinschlägige Kollektivvertrag (Gehaltstafel), im Zweifel die entsprechende Tafel des Kollektivvertrages für Angestellte des Gewerbes.		
Entlohnung FerialpraktikantInnen FerialpraktikantIn ist, wer im Rahmen einer schulischen oder universitären Ausbildung aufgrund eines Lehrplanes bzw. einer Studienordnung verpflichtet ist, praktische Tätigkeiten nachzuweisen.			Keine Regelung		
Entlohnung VolontärInnen (A.1) VolontärIn, ist wer sich kurzfristig zu Ausbildungszwecken in einer Einrichtung aufhält.			Geringes Entgelt („Taschengeld“)		
Entlohnung Ferialangestellte			Keine Regelung		